

WIE GEWONNEN, SO ZERRONNEN?

Wie wird der Gewinner eines Wettbewerbs entschädigt, der keinen oder nur einen Teilauftrag erhält oder dessen Projekt durch Dritte weiterbearbeitet wird? Die neue Wegleitung «Ansprüche aus Wettbewerben und Studienaufträgen» erläutert die in den Ordnungen vorgesehenen Massnahmen.

Die Motivation zur Teilnahme an einem Wettbewerb ist in erster Linie die Aussicht auf einen Auftrag. Das Preisgeld stellt eine Anerkennung für eine herausragende Leistung dar, entschädigt den Teilnehmer aber nicht für seinen erbrachten Aufwand oder gar für eine Übertragung der Nutzungsrechte an seinem Projekt. Die im Juni publizierte Wegleitung erläutert die neuen Regelungen in Artikel 27 der revidierten Ordnung SIA 142 für Wettbewerbe. Diese wurden eingeführt, um Missbräuche und eine einseitige Abwälzung der finanziellen Risiken auf die Teilnehmenden zu verhindern. Neu erhält auch der Gewinner eines Ideenwettbewerbs, bei dem kein substantieller Auftrag in Aussicht steht, zusätzlich zum Preisgeld eine Entschädigung. Diese beträgt ein Drittel der Gesamtpreissumme und deckt den im Wettbewerb erbrachten Aufwand ab. Wird bei einem Projektwettbewerb der Auftrag zwar erteilt, aber vom Umfang her reduziert, bekommt der Gewinner neu eine Entschädigung. Diese entspricht dem gleichen Prozentsatz der Gesamtpreissumme, um welchen die Teilleistungen reduziert wurden. Werden beispielsweise nach dem Wettbewerb die Teilleistungen auf 64.5% reduziert, so hat der Gewinner zusätzlich zum Preisgeld Anspruch auf eine Entschädigung von 35.5% der Gesamtpreissumme.

AUFTRAG ODER ENTSCHÄDIGUNG

Mit diesen Neuerungen wird sichergestellt, dass alle Gewinner eines Wettbewerbs neben der Anerkennung ihrer Leistung in Form eines Preisgelds auch für ihren Aufwand entschädigt werden, sei es mit dem ausgeschriebenen Auftrag oder mit einer Entschädigung. Zusätzlich wird für den Projektwettbewerb, bei dem ein Auftrag in Aussicht steht, eine flexible Regelung eingeführt. In der Regel stellt der Auftraggeber den vollen Auftrag (100 Teilleistungsprozente

gemäss SIA-Honorarordnungen) in Aussicht. Wenn er aber einen reduzierten Auftrag ausschreibt, muss er den Gewinner für den entgangenen Auftragsanteil entschädigen. Dies ist oft bei vorgesehenen Vergaben an Total- oder Generalunternehmer der Fall. Der Auftrag kann aber nicht beliebig reduziert werden. Um die Qualität in der Umsetzung eines Projekts zu garantieren, muss dieser mindestens 58.5 Teilleistungsprozente umfassen.

GEWINNER OHNE AUFTRAG

Es gibt vereinzelte Gründe, wieso der Auftrag im Anschluss an einen Wettbewerb nicht erteilt wird. Dazu gehört die Ablehnung des Baukredits durch den Souverän. Der Plankredit hingegen soll vor dem Wettbewerb zugesichert werden. Auch ein Wechsel der Bauträgerschaft kann dazu führen, dass entweder der Gewinner oder der Auftraggeber vom Auftrag Abstand nehmen. Ebenso kann ein Wechsel des Baugrundstücks bedeuten, dass der Wettbewerb neu ausgeschrieben werden muss. In all diesen Fällen muss der Gewinner für den entgangenen Auftrag entschädigt werden. Änderungen im Raumprogramm hingegen sind prinzipiell kein Grund gegen die Auftragserteilung. Sind sie aber wesentlich, empfiehlt es sich, das Preisgericht zur Beratung des weiteren Vorgehens wie auch zur Beurteilung der Vereinbarkeit der Änderungen mit dem ursprünglichen Projekt beizuziehen.

AUFTRAGSVERGABE AN DRITTE

Es kommt leider vor, dass der Auftraggeber den Auftrag nicht dem Gewinner eines Wettbewerbs erteilt, sondern an Dritte vergibt. Selbstverständlich muss er in diesem Fall den Gewinner für den entgangenen Auftrag entschädigen. Will er darüber hinaus dessen Projekt weiterverwenden, muss er zusätzlich die Übertragung der Nutzungsrechte abgeben. Diese Regelung, wie sie auch in der Verordnung VöB festgehalten ist, wurde beibehalten. Die Ordnung SIA 142 für Wettbewerbe regelt solche Fälle von Verletzungen des Urheberrechts und bietet Hand für eine einvernehmliche Lösung. Voraussetzung ist allerdings, dass der betroffene Teilnehmer einwilligt, das Nutzungsrecht an den Auftraggeber zu übertragen. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es nicht zulässig ist, wenn ein Auftraggeber einen Wettbewerb mit der

Absicht durchführt, ein Projekt durch Dritte weiterentwickeln zu lassen, selbst wenn der Auftraggeber bereit ist, dem Urheber die vorgesehene Abgeltung zu entrichten. Der Wettbewerb dient nicht nur dazu, ein qualitativ hoch stehendes Projekt zu erhalten, sondern auch dazu, den Partner für die Realisierung zu finden. Dabei bilden Wettbewerbsbeitrag und Urheber per Definition eine Einheit. Um Streit bei der Wahl der Bemessungsgrundlage zu vermeiden, bezieht sich die Höhe der Abgeltung auf den bereits bekannten Wert der Gesamtpreissumme. Diese Bestimmungen sollen dazu beitragen, möglichst viele Konflikte, welche die Entschädigung betreffen, aussergerichtlich beizulegen.

Die Ordnung SIA 142 für Wettbewerbe setzt dem Auftraggeber eine Frist von drei Jahren, um den ausgeschriebenen Auftrag zu erteilen. Verzichtet dieser vorläufig oder definitiv auf die Realisierung, hat der Gewinner des Wettbewerbs zusätzlich zum Preisgeld Anspruch auf eine Entschädigung, die seiner im Wettbewerb erbrachten Leistung entspricht. Entschliesst sich der Auftraggeber innerhalb von zehn Jahren dennoch für die Weiterbearbeitung, hat der Gewinner nach wie vor Anspruch auf den Auftrag, wobei die geleistete Entschädigung ganz oder teilweise mit dem Honorar verrechnet werden kann.

STUDIENAUFTRÄGE

Bei Studienaufträgen gelten die Bestimmungen über die Ansprüche aus Wettbewerben analog. Ein wesentlicher Unterschied besteht jedoch darin, dass Teilnehmer bei Studienaufträgen ohne Folgeauftrag für die erbrachte Leistung zu 100% entschädigt werden. Der Auftraggeber kann die Ergebnisse für den im Programm erwähnten Zweck verwenden. Wird für die Entwicklung eines Quartiers ein Workshop durchgeführt, kann der Auftraggeber beispielsweise die Erkenntnisse aus dem Workshop nutzen, um einen Quartierplan erstellen zu lassen, ohne dass er über die für den Studienauftrag ausgerichtete Pauschalentschädigung eine weitere Abgeltung entrichten muss.

Jean-Pierre Wymann, Mitglied der Kommission SIA 142/143, wymann@wymann.org

Sämtliche Wegleitungen zur Ordnung SIA 142 können von der SIA-Website kostenlos als PDF heruntergeladen werden: www.sia.ch/142i